



**Satzung des Vereins  
der  
Helfer und Förderer  
des Technischen  
Hilfswerks Bingen e.V.**

**Fassung vom 15.12.2010**

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.“ abgekürzt : „THW-Helfervereinigung Bingen e.V.“ Er ist der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks auf Landes- und Bundesebene angeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen.

## **Artikel 2 – Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Katastrophenschutzes im Rahmen des Technischen Hilfswerks.
- 2.2 Die mit dem Katastrophenschutz verbundene Förderung andere Zwecke sind u.a.:
- a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karikativen Maßnahmen
  - d) Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - e) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
  - f) Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch insbesondere über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - g) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
  - h) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
  - i) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
  - j) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
  - k) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
  - l) Veranstaltungen von Vergleichswettkämpfen
  - m) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis e)
  - n) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis g) dienen
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

- 2.6 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 2.7 Der Verein kann zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks betreffen, Stellung nehmen.

## **Artikel 3 – Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu schützen und zu fördern.
- 3.2 Der Verein umfasst als Mitglieder
  - a. aktive Helfer des THW Ortsverband Bingen welche gleichzeitig Mitglied im Verein sind,
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördermitglieder welche ihren Beitritt als Fördermitglieder erklärt haben.
  - d. Passive Mitglieder,
- 3.3 Aktives, passives oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Passive Helfer sind Mitglieder, welche als aktive Mitglied in den Verein eingetreten sind und nach Ableistung ihres Dienstes nicht mehr als aktive Helfer im Ortsverein des THW- OV Bingen geführt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Vereinsmitglied und umgekehrt folgt somit dem Status des Vereinsmitglieds im THW OV Bingen. Der Statuswechsel von „aktives Vereinsmitglied“ auf „passives Vereinsmitglied“ erfolgt mit Ende des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied im THW OV Bingen nicht mehr als aktiver Helfer geführt wird. Auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds kann der Status „aktives Vereinsmitglied“ durch Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit) des Vorstandes für das Mitglied bis zum 31.12 des auf die Wiedereinsetzung folgende Kalenderjahr erfolgen.
- 3.6 Die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluß nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes des Vereins

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß ist auszusprechen und hat sofortige Wirkung- das Stimmrecht im Verein ruht mit Aussprechen des Ausschlusses. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 3.8 Die Mitgliedschaft endet – durch Tod – durch Ausschluß nach 3.7 – durch schriftliche Austrittserklärung
- 3.9 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sachanlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **Artikel 4 – Finanzen**

- 4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand aus freiwilligen Spenden und Umlagen.

## **Artikel 5 – Beiträge**

- 5.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgestellt. Diese werden in einer solchen Höhe festgesetzt, dass zumindest die von dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-Helfervereinigung befriedigt werden können.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5.3 Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; 3.4 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein freiwilliger Beitrag ist durch das Ehrenmitglied weiterhin möglich und vom Ehrenmitglied in Höhe und Regelmäßigkeit selbst bestimmbar.
- 5.6 Die jährlichen Beiträge werden i.d.R. im März des jeweiligen Kalenderjahres der Mitgliedschaft fällig.
- 5.7 Im Laufe des Kalenderjahres neu eingetretene aktive Vereinsmitglieder entrichten für das Eintrittsjahr einen anteiligen monatlichen Betrag des festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages eines aktiven Helfers. Dieser berechnet sich aus dem Jahresbeitrag geteilt durch 12 und wird multipliziert mit der noch verbliebenen, vollen Anzahl von Monaten im Beitrittsjahr.

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

## **Artikel 6 – Der Vorstand und Kassenprüfer**

- 6.1 Der Verein wählt alle drei Jahre einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus – dem Vorsitzenden – dessen Stellvertreter – dem Schatzmeister
- 6.2 Der Verein wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- 6.3 Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des BGB.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird. Beschlüsse die dem Zweck des Vereins oder dieser Satzung widersprechen sind von Anfang an nichtig und nicht zulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und sofern die jeweilige Funktion im Ortsverband besetzt ist, aus dem:
  - a. Ortsbeauftragten
  - b. Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
  - c. Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
  - d. Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Die unter a) bis d) genannten Personen besitzen nur eine beratende Stimme und haben die Möglichkeit Anträge in den Vorstandssitzungen einzubringen. Über diese Anträge ist in den Sitzungen mit erweitertem Vorstand zu beraten und zu ggf. zu beschließen.

## **Artikel 7 – Mitgliedsversammlung**

- 7.1 Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Über die Mitgliederversammlung und die Wahlen ist eine Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan.
- 7.2 Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher durch Aushang in der THW-Unterkunft des Ortsverbandes Bingen zu erfolgen, diese erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Fördermitglieder, die keine Gelegenheit zum Lesen dieses Aushanges haben, werden per Post eingeladen.
- 7.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf Mehrheitsbeschuß des Vorstandes oder der Helferversammlung kann ein neuer Tagesordnungspunkt beruhend auf einem vorliegenden kurzfristig eingereichten, schriftlichen Antrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied auch zu Beginn der Mitgliedsversammlung zugelassen werden.

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 7.5 Alle aktiven Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder, „passive Mitglieder“ und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7.6 Fördermitglieder, „passive Mitglieder“ und Ehrenmitglieder besitzen eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 7.7 Jedes aktive Mitglied und Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufen. Punkt 7.2 gilt sinngemäß. Die erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder und deren abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.10 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Abstimmungen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Das Vorstandsmitglied ist durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen. Diese Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer 4/5 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 7.12 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die nicht mit den Zielen des Vereines übereinstimmen sind nicht zulässig.
- 7.13 Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr.

## **Artikel 8- Geschäftsjahr**

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 9- Haftung**

9. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

# **Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.**

## **Artikel 10- Rechtsweg**

10. Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung

## **Artikel 11- Auflösung**

11. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 12 – Inkrafttreten der Satzung --- Außer Kraftsetzen aller vorherigen Satzungen**

12. Diese Satzung tritt zum 15.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.05.90 sowie alle vor dem 15.12.2010 nicht aufgehobenen Satzungen außer Kraft. Die Satzung wurde mit der erforderlichen 2/3 – Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2010 genehmigt.

55411 Bingen, den 15.12.2010

Wolfram Bensch  
1. Vorsitzender

Markus Eich  
2. Vorsitzender